SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) Vom 12.11.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung Vom 24.05.2004

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung zur 2. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1 Änderungen

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die <u>Betreuung bis 14.00 Uhr</u> für die Monate September bis Juli:

für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind)	42,00 Euro
für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind)	31,50 Euro
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind)	31,50 Euro
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind)	21,00 Euro
für den Besuch an einem Tag	5,25 Euro.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die <u>weitere Betreuung von 14.00 Uhr bis</u>
16.30 Uhr an 4 bis 5 Tagen pro Woche für die Monate September bis Juli:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr	Getränkegeld
1 Stunde	8,00 Euro	1,00 Euro
2 Stunden	16,00 Euro	2,00 Euro
3 Stunden	20,00 Euro	2,50 Euro

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die <u>weitere Betreuung von 14.00 Uhr bis</u> 16.30 Uhr an <u>bis zu 3 Tagen</u> pro Woche für die Monate September bis Juli:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr	Getränkegeld
1 Stunde	5,00 Euro	0,75 Euro
2 Stunden	10,00 Euro	1,00 Euro
3 Stunden	12,50 Euro	2,00 Euro

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die weitere <u>Betreuung von 14.00 Uhr bis</u> 16.30 Uhr an einem Tag pro Woche für die Monate September bis Juli:

Buchungszeit	Benutzungsgebühr	Getränkegeld
regelmäßige Inanspruchnahme	5,50 Euro	0,75 Euro
unregelmäßige Inanspruchnahme	3,00 Euro	0,50 Euro

- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr für die <u>Hausaufgabenbetreuung</u> von <u>14.00 Uhr bis</u> <u>16.30 Uhr</u> beträgt für die Monate September bis Juli: 25,00 Euro.
- (6) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Attenkirchen, den 04.07.2008

Niedermeier

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 04.07.2008 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.07.2008 ausgehängt und am 22.07.2008 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 23.07.2008

Niedermeier

Erste Bürgermeisterin